

## **Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund von § 9 Abs. 3 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30.04.2002 (GV.NRW S. 161) hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen am 27.04.2004 die folgende Satzung beschlossen: \*

### **§ 1**

#### **Örtliche Prüfung bei der GPA NRW**

(1) Bei der GPA NRW findet die örtliche Prüfung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 10. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen statt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Handelsgesetzbuch bestellt. Die übrigen Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW werden ebenfalls einer externen Stelle übertragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsrat.

(3) Bei der GPA NRW wird eine Innenrevision gebildet. Diese prüft die Verwaltung der Gemeindeprüfungsanstalt auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW. Ziel der Innenrevision ist es, auf rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Risiken hinzuweisen, um die GPA NRW bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. Der Präsident der GPA NRW überträgt diese Prüfungsaufgaben einem oder mehreren Prüfern der GPA NRW, die bei der Erfüllung dieser Aufgabe an fachliche Weisungen nicht gebunden sind.

### **§ 2**

#### **Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie wird durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Für das Haushaltsjahr 2003 ist die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses einem o. g. Abschlussprüfer zu übertragen. [§ 2 S. 3 nach Neufassung gegenstandslos]

---

\* Der hier abgedruckte Text berücksichtigt alle späteren Änderungsbeschlüsse des Verwaltungsrates

#### **Veröffentlichungen und Änderungen dieser Satzung:**

- |             |                      |                      |
|-------------|----------------------|----------------------|
| 1. Fassung: | MBI. NRW 2004 S. 591 | gültig ab 18.06.2004 |
| 2. Fassung: | MBI. NRW 2005 S. 863 | gültig ab 27.07.2005 |